



## **KUNDENINFO 2011/01**

### **Steuerfreie Vermögenszugänge (Kt. SG)**

In der schweizerischen Steuerrechtslehre ist heute allgemein anerkannt und auch vom Bundesgericht mehrfach bestätigt, dass sich der steuerrechtlich massgebende Einkommensbegriff an der Reinvermögenszugangstheorie orientiert, das heisst, nur echte Vermögenszugänge können zu steuerbarem Einkommen führen. Gewisse Vermögenszugänge werden vom Gesetzgeber mittels Ausnahmeregelung ausdrücklich steuerfrei erklärt, dies gilt etwa für Genugtuungssummen und Integritätsentschädigungen, welche gemäss Art. 37 lit. H StG steuerfrei bleiben.

Daneben gibt es auch begriffliche Ausnahmen von der Steuerpflicht, die wichtigste Ausnahme sind die Schadenersatzleistungen, zu denen im weiteren Sinne gemäss langjähriger BGer-Praxis auch die Haushalts- und Betreuungsschäden zählen. Schadenersatzzahlungen dienen idR der Wiedergutmachung einer Vermögenseinbusse mittels wertmässiger Wiederherstellung des bisherigen wirtschaftlichen Zustandes, mit anderen Worten: Mit der Schadenersatzzahlung wird eine bereits erlittene oder künftig noch eintretende wirtschaftliche Einbusse des ausgeglichen. Demzufolge liegt kein Reinvermögenszugang vor und diese Zahlungen stellen grundsätzlich kein steuerbares Einkommen dar.

In einem Entscheid vom 26.03.2002 (4C.27612001) hat das BGer sinngemäss Folgendes ausgeführt: „Der Pflege- bzw. Betreuungsaufwand ist als ein Schaden der verletzten Person im Sinne eines Vermögensschadens (damnum emergens) zu qualifizieren. Der Betreuungsschaden wird normativ bestimmt analog den Grundsätzen zur Berechnung des Hausfrauenschadens. Die Kosten sind vom Haftpflichtversicherer auch dann zu ersetzen, wenn die Betreuung durch Familienangehörige unentgeltlich erfolgt. Die geschädigte Person muss in Bezug auf die Pflege- und Betreuungskosten so gestellt werden, dass sie frei wählen kann, wie sie die notwendige Hilfe und Unterstützung organisieren will.“ Ferner hält das BGer im gleichen Entscheid fest, dass die Betreuung und Pflege durch den vom Schädiger geschuldeten Ersatz über mehr als ein Jahrzehnt sichergestellt werden muss, und dass die geschädigte Person in der Lage sein muss, jederzeit einen bezahlten Ersatz einstellen zu können, wenn nämlich beispielsweise die freiwillige Unterstützung durch Familienangehörige aus irgendeinem Grund wegfällt.

Das BGer führt im gleichen Entscheid auch aus, dass der Pflegeschaden in den Kosten für fremde Hilfe besteht, welche sich die verletzte Person zu beschaffen hat. Die Kosten sind vom Haftpflichtigen grundsätzlich auch dann zu ersetzen, wenn die notwendige Betreuung auf familiärer oder freundschaftlicher Basis unentgeltlich erfolgt.

*Mitglied der TREUHAND - KAMMER*

---

Trefima AG - Steuer- & Unternehmensberatung - Neulandenstr. 6 - CH-9500 Wil SG

Tel. 071-913 35 35 - Fax 071-913 35 36 - Website: [www.trefima.ch](http://www.trefima.ch) - E-Mail: [sekretariat@trefima.ch](mailto:sekretariat@trefima.ch)

Bank: Thurgauer Kantonalbank, 8370 Sirnach - Konto/IBAN::CH57 0078 4182 0429 6810 8 - SWIFT: KBTGCH22

Gemäss einem weiteren Entscheid des BGer (BGE 117 Ib 1 f) stellt die Entschädigung für die Beeinträchtigung in der Haushaltsführung (gilt analog für Betreuungsschäden) einen Ersatz für einen Vermögensschaden (damnum emergens) dar, und zwar auch dann, wenn diese Entschädigung nicht konkret zur Haushaltsführung (oder zur Betreuung) eingesetzt wird. Das BGer hält dort auch erneut fest, dass aus diesem Grund eine Entschädigung für Haushaltsschaden (gilt analog für Betreuungsschäden) keinen Ersatz für steuerbares Einkommen darstellt und deshalb nicht als Einkommen versteuert werden muss.

Aus den erwähnten Gründen ist für einen Geschädigten wichtig, dass Zahlungen des Schadensverursachers oder seines Versicherers genau definiert werden, d.h. dass eine präzise Aufteilung erfolgen soll, welche Summen als steuerpflichtiger Erwerbs-/Einkommensersatz und welche als steuerfreie Schadenersatzleistungen geleistet werden.

Wil, 09. September 2011

Trefima AG / R. Meyenberger